BCG
The Boston Consulting Group

WBDat. | INDat Report

Sechs Jahre ESUG

Durchbruch erreicht

The Boston Consulting Group (BCG) ist eine internationale Managementberatung und weltweit führend auf dem Gebiet der Unternehmensstrategie. BCG unterstützt Unternehmen aus allen Branchen und Regionen dabei, Wachstumschancen zu nutzen und ihr Geschäftsmodell an neue Gegebenheiten anzupassen. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kunden entwickelt BCG individuelle Lösungen. Gemeinsames Ziel ist es, nachhaltige Wettbewerbsvorteile zu schaffen, die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu steigern und das Geschäftsergebnis dauerhaft zu verbessern. BCG wurde 1963 von Bruce D. Henderson gegründet und ist heute an 90 Standorten in 50 Ländern vertreten. Für weitere Informationen: bcg.com.

Das Game-Changing-Programm von BCG
Wir leben in einer Zeit, in der sich alles immer schneller verändert. Alte Vorgehensweisen werden schnell obsolet, und es eröffnen sich immer wieder neue Möglichkeiten. Es liegt auf der Hand, dass sich das Spiel verändert. Wir bei The Boston Consulting Group sind aber optimistisch: Wir sind überzeugt, dass die grundlegenden Wachstumstreiber stärker sind als je zuvor. Um jedoch von diesem Trend zu profitieren, müssen Führungskräfte proaktiv handeln, den Status quo in Frage stellen und mutige Schritte unternehmen – auch sie müssen das Spiel verändern. Die Entscheidungen, die sie heute und im Verlauf der nächsten zehn Jahre treffen, haben dauerhaft außerordentliche Auswirkungen auf ihre Untenehmen, die globale Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt. Zur Unterstützung und aus Anlass des über 50-jährigen Bestehens von BCG tragen wir die besten Ideen, Erkenntnisse und Erfolgsrezepte zusammen – um in Zukunft verantwortlich mitzugestalten. Die vorliegende Publikation ist Teil dieses Bestrebens.

BCG

The Boston Consulting Group

WBDat. | INDAT REPORT

Sechs Jahre ESUG

Durchbruch erreicht

Dr. Ralf Moldenhauer, Rüdiger Wolf

April 2018

AUF EINEN BLICK

Die mittlerweile sechste Auflage dieser Studie betrachtet alle eröffneten Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung seit Inkrafttreten des ESUG. Mit einem Datenumfang von nun 71 Monaten und ca. 1.500 Verfahren in Eigenverwaltung lassen sich zuvor aufgestellte Hypothesen aus vorherigen Studien belastbar erhärten.

1. Bei den 50 größten Unternehmensinsolvenzen hat sich die Eigenverwaltung zum Standardverfahren entwickelt – 64 % richteten sich 2017 nach § 270a bzw. § 270b.

2. Die Unternehmen in Eigenverwaltung werden wieder größer – deutliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahr.

3. In 3 von 4 Fällen wird bei den großen Unternehmensinsolvenzen die Geschäftsführung durch einen Sanierungsspezialisten ausgetauscht.

4. Große Unternehmensinsolvenzen verlaufen deutlich erfolgreicher – nur 17 % der beantragten Verfahren werden nicht in Eigenverwaltung eröffnet bzw. kippen nach Eröffnung ins Regelverfahren.

5. Bei den Verfahrensbeteiligten ist eine deutliche Spezialisierung eingetreten – ein Drittel der Verfahren verteilt sich auf die Top-5-Sanierungsgeschäftsführer und -Sachwalter.

6. Insgesamt hat der Anteil von Eigenverwaltungen im vergangenen Jahr leicht zugenommen – bleibt aber mit 2,7 % die Ausnahme.

1.513 INSOLVENZVERFAHREN IN EIGENVERWALTUNG wurden seit Inkrafttreten des ESUG im März 2012 beantragt bzw. durchgeführt.[1] Davon wurden 954 Verfahren in Eigenverwaltung eröffnet, während 459 bereits wieder geschlossen bzw. aufgehoben wurden. Insgesamt sind von Einführung des ESUG im März 2012 bis Januar 2018 etwa 57.200 Insolvenzverfahren bei Personen- und Kapitalgesellschaften eröffnet worden. Die 1.513 in den 71 Monaten nach Inkrafttreten des ESUG in Eigenverwaltung nach § 270a bzw. § 270b InsO beantragten Verfahren haben damit einen Anteil von ca. 2,7 % an den Gesamtverfahren der letzten sechs Kalenderjahre (siehe Abbildung 1). Damit ist der Anteil der Eigenverwaltungsverfahren im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Schaut man sich die deutschlandweite Verteilung an, überrascht insbesondere der deutliche Anstieg des Anteils der Eigenverwaltungsverfahren in Baden-Württemberg auf nun 4,2 %. Ansonsten bestätigt sich das in den Vorjahren analysierte regionale Gefälle: Der Freistaat Sachsen (4,0 %) und das Saarland (3,7 %) liegen weiterhin vorne in der Auswertung, während in Bremen, Hamburg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor die 2-%-Schwelle unterschritten wird.

ABBILDUNG 1 | Anteil Eigenverwaltungsverfahren (EV) an den eröffneten Gesamtinsolvenzen 2012 bis 2018 nach Bundesländern

Bundesland	Gesamt[1] 2012 – 2017	EV 2012 – 2017[2]	Anteil 2012 – 2017[2]	Anteil 2012 – 2016[3]
Baden-Württemberg	5.626	234	4,2 %	3,6 %
Bayern	8.372	204	2,4 %	2,3 %
Berlin	3.827	83	2,2 %	2,3 %
Brandenburg	1.555	39	2,5 %	2,5 %
Bremen	889	14	1,6 %	1,4 %
Hamburg	2.344	40	1,7 %	1,8 %
Hessen	4.340	65	1,5 %	1,5 %
Mecklenburg-Vorpommern	1.071	16	1,5 %	1,2 %
Niedersachsen	5.452	127	2,3 %	2,2 %
Nordrhein-Westfalen	12.442	359	2,9 %	2,8 %
Rheinland-Pfalz	2.255	45	2,0 %	2,0 %
Saarland	570	21	3,7 %	4,2 %
Sachsen	3.408	137	4,0 %	4,3 %
Sachsen-Anhalt	1.460	43	2,9 %	3,0 %
Schleswig-Holstein	2.379	59	2,5 %	2,7 %
Thüringen	1.183	27	2,3 %	2,2 %
Gesamt	**57.173**	**1.513**	**2,7 %**	**2,6 %**

[1]Insolvenzverfahren von Personen- und Kapitalgesellschaften 2012 – 2017 (keine natürlichen Personen)
[2]Betrachtungszeitraum März 2012 bis Januar 2018 (71 Monate)
[3]Siehe vorherige Studie Fünf Jahre ESUG. Betrachtungszeitraum März 2012 bis Februar 2017
Quelle: BCG-Studie, Fünf Jahre ESUG – Wesentliche Ziele erreicht; WBDat/INDat Report; BCG-Analyse

[1] Per 31. Januar 2018

Hinter den 1.513 beantragenden Gesellschaften stehen 1.307 Unternehmen, die z. T. für mehrere Gesellschaften das Verfahren eingeleitet haben.

Anteil großer Unternehmen i. S. v. § 267 HGB gestiegen

Der in den vergangenen Jahren beobachtete Trend, dass die in Eigenverwaltung befindlichen Unternehmen kleiner werden, konnte 2017 gestoppt bzw. umgekehrt werden. Gesamthaft betrachtet ist zwar der Anteil kleiner Unternehmen im Sinne des § 267 HGB mit weiterhin 67 % stabil, zugleich hat aber der Anteil großer Unternehmen im Sinne des § 267 HGB auf 10 % zugenommen. Isoliert man bei der Betrachtung das abgelaufene Jahr, so lässt sich gar eine Trendwende feststellen. 2017 lag der Anteil kleiner Unternehmen bei "nur" noch 65 %, während der Anteil großer Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr von 7 % auf 13 % gestiegen ist. Dies spiegelt sich auch im Median der Unternehmen wider. Das typische Unternehmen in Eigenverwaltung hat **einen Umsatz von rund € 5,2 Mio. und rund 50 Mitarbeiter und ist somit deutlich größer als noch im Vorjahr** (siehe Abbildung 2).[2]

ABBILDUNG 2 | Größenklassen der Unternehmen in Eigenverwaltung

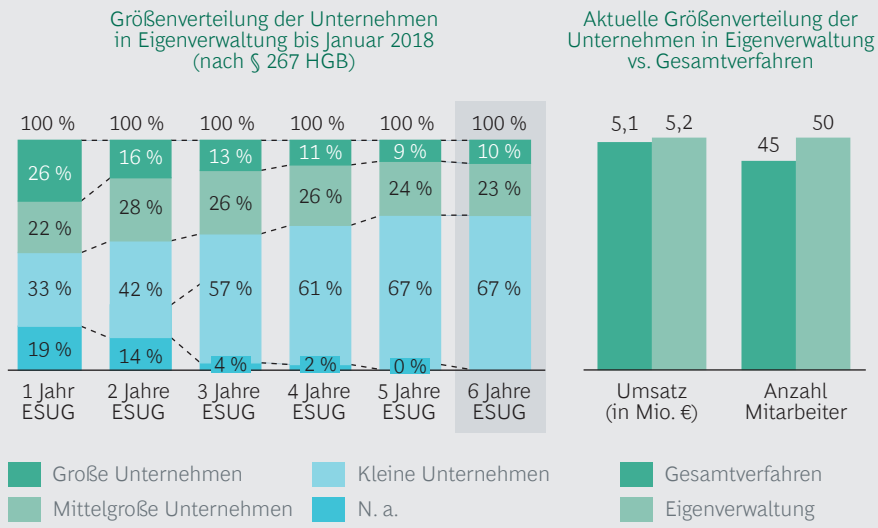

Quelle: BCG-Studie, Fünf Jahre ESUG – Wesentliche Ziele erreicht; WBDat/INDat Report; BCG-Analyse

Bei den 50 größten Unternehmensinsolvenzen[3] 2017 liegt der Anteil an eigenverwalteten Insolvenzen mit 64 % auf dem bislang höchsten Stand (siehe Abbildung 3). Dies zeigt, dass sich das Eigenverwaltungsverfahren als Standardverfahren bei den Großinsolvenzen etabliert hat. Auch der durchschnittliche Umsatz der Unternehmen in Eigenverwaltung hat deutlich zugenommen und liegt auf dem höchsten Stand seit Einführung des ESUG, was zum Teil durch die Insolvenz von Air Berlin zu erklären ist.

Der Trend zu größeren Insolvenzen zeigt sich auch bei einer Einzelbetrachtung nach Umsätzen. Gab es im vorletzten Jahr keine Insolvenz mit über € 1 Mrd. Umsatz, ist dies im vergangenen Jahr durch Air Berlin mit weit mehr als € 3 Mrd.

[2] Auswertung auf Basis Median der letzten verfügbaren Unternehmenszahlen
[3] Laut Mitarbeiteranzahl – Quelle: JUVE Verlag für juristische Information GmbH

ABBILDUNG 3 | Top-50-Unternehmensinsolvenzen nach Umsatz

TOP-50-UNTERNEHMENSINSOLVENZEN
Anteil der Anträge auf Eigenverwaltung

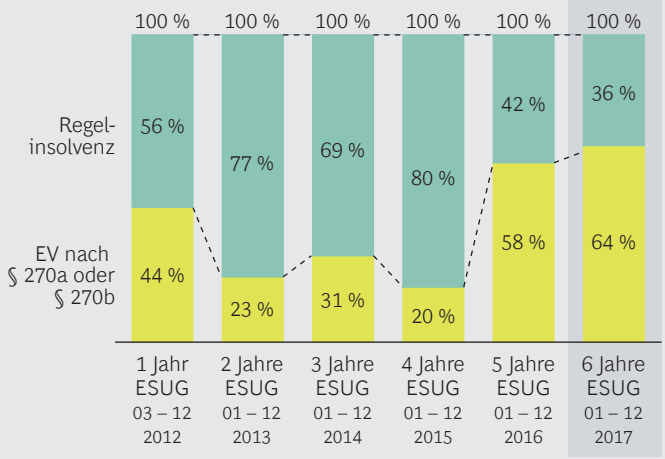

TOP-50-UNTERNEHMENSINSOLVENZEN
Kennzahlen

	2012 03 – 12	2013 01 – 12	2014 01 – 12	2015 01 – 12	2016 01 – 12	2017 01 – 12
Durchschn. Umsatz/Unternehmen (in Mio. €)						
Top 50 gesamt	432	235	195	153	112	222
Davon in EV	185	189	190	103	81	250
Durchschn. Anzahl Mitarbeiter/Unternehmen						
Top 50 gesamt	2.058	1.201	603	588	653	953
Davon in EV	1.251	723	952	544	618	1.065

Anmerkung: Exkludiert man Air Berlin als mit Abstand größte Insolvenz in Eigenverwaltung 2017, liegt der durchschnittliche Umsatz der Top 50 bei 139, der der Insolvenzen in EV bei 132. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl bei den Top 50 liegt exklusive Air Berlin bei 810, die der Insolvenzen in EV bei 834
Quelle: BCG-Studie, Fünf Jahre ESUG – Wesentliche Ziele erreicht; WBDat/INDat Report; BCG-Analyse

Umsatz anders. Aber auch dahinter folgen noch weitere Insolvenzen mit über 500 Mio. Euro Umsatz. Zudem ist auch der durchschnittliche Umsatz der Top-50-Insolvenzen – unabhängig davon, ob in Eigenverwaltung oder im Regelverfahren – im vergangenen Jahr auf den höchsten Stand seit 2013 gestiegen (siehe Abbildung 4).

ABBILDUNG 4 | Top-50-Insolvenzen – Umsatzentwicklung 2012 – 2018

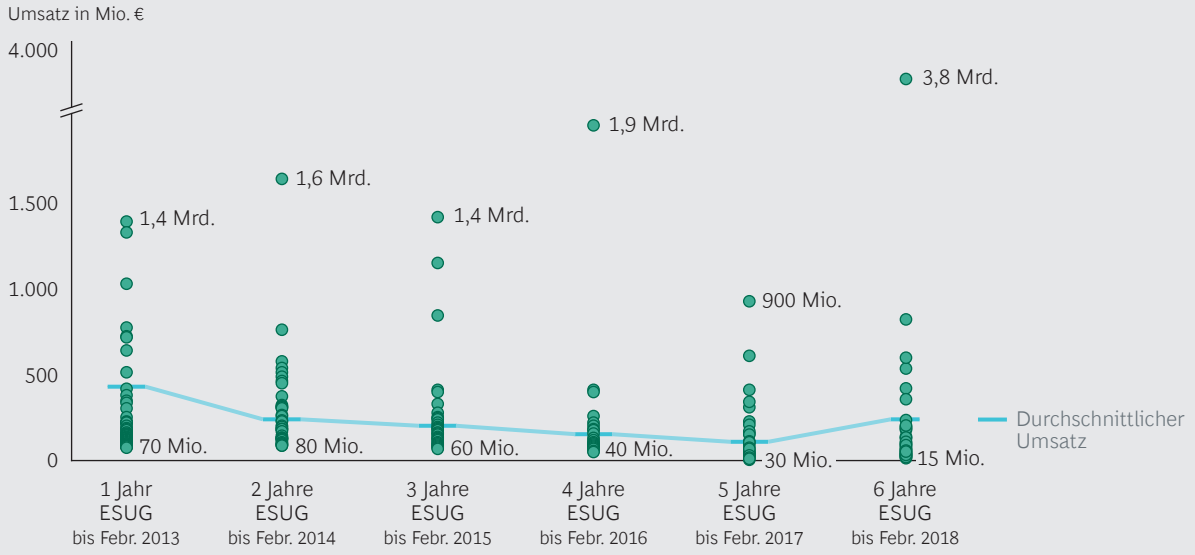

Quelle: WBDat/INDat Report; BCG-Analyse

Vertieft man die Analyse der Top-50-Insolvenzen aus den vergangenen Jahren[4], zeigt sich, dass in etwa drei von vier Fällen (72 %) ein Sanierungsexperte von außen in die Geschäftsführung bzw. den Vorstand berufen wurde. In 85 % der Fälle handelte es sich hierbei um einen insolvenzrechtlichen Berater. Dies scheint insbesondere der Komplexität des Eigenverwaltungsverfahrens geschuldet zu sein, die eine rechtliche Beratung des Managements vor und während des Verfahrens unabdingbar erscheinen lässt. Es zeigt aber auch Wirkung: Unter den Top-50-Insolvenzen waren 95 % der Anträge auf Eigenverwaltung erfolgreich. Und lediglich 12 % wechselten von einem eigenverwalteten Verfahren in eine Regelinsolvenz. Das sind somit weitaus bessere Quoten als für die Gesamtheit der Verfahren und lässt einen Rückschluss auf die Professionalisierung der Eigenverwaltungsbranche zu.

Sanierungsexperten werden in Vorstände berufen

Im spezialisierten Feld der Sanierungsgeschäftsführer/CROs zeigt sich, dass sich über die Jahre hochspezialisierte Spieler auf dem Feld der Eigenverwaltungen entwickelt haben. Fast jedes zweite Verfahren wird hier aus einem Kreis von nur fünf Sozietäten bedient. Durchschnittlich war somit ein Vertreter dieser Sozietäten bei etwa sechs Verfahren der Top-50-Insolvenzen der vergangenen vier Jahre Bestandteil des Managements. Die übrigen Marktteilnehmer waren hingegen bei nur 1,4 Verfahren im Management vertreten (siehe Abbildung 5).

ABBILDUNG 5 | Spezialisierung der Eigenverwaltungsbranche zeigt sich in Verteilung der Verfahren auf Sanierungsberater und Sachwalter

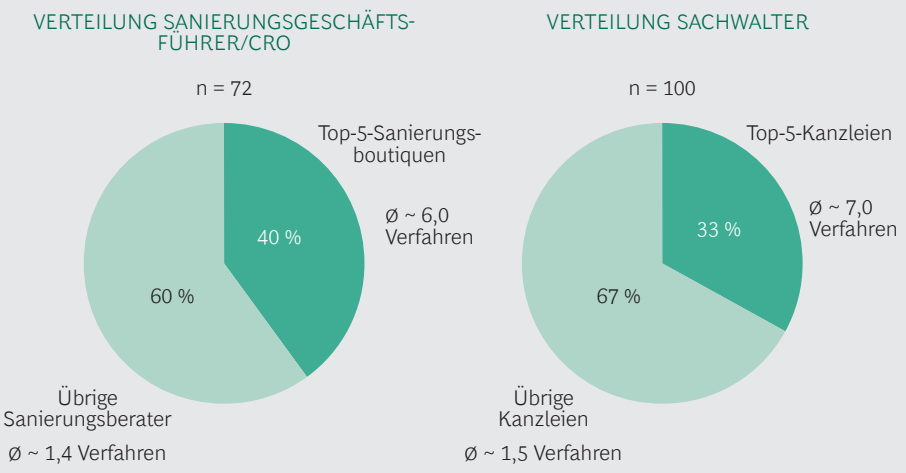

Quelle: Top-50-Insolvenzen JUVE 2014 – 2017; BCG-Analyse

Bei den durch Gericht bestellten Sachwaltern lässt sich eine vergleichbare Konzentration feststellen. Hier sind Sachwalter aus fünf Kanzleien in etwa 35 % der untersuchten Top-50-Insolvenzen vom Gericht zum Sachwalter bestellt worden – wobei die durchschnittliche Zahl der Berufsträger je Kanzlei nicht gravierend gestiegen ist. Diese haben damit im Schnitt etwa sieben Verfahren der Top-50-Insolvenzen in den vergangenen vier Jahren betreut – während die übrigen bestellten Sachwalter im Schnitt lediglich 1,5 Verfahren aufweisen können.

[4] Analyse auf Basis der von JUVE seit 2014 veröffentlichten Top-50-Insolvenzen

Bislang sind rund 31 % der von Unternehmen als Eigenverwaltung beantragten Verfahren abgeschlossen. Per Stichtag 31. Januar 2018 befanden sich die bis dahin beantragten Eigenverwaltungsverfahren in unterschiedlichen Stadien. Die Verteilung stellte sich wie folgt dar:

TABELLE 1

	Unternehmen	Einzelverfahren
Beantragte Eigenverwaltungsverfahren	1.307	1.513
Eröffnete Eigenverwaltungsverfahren	823	954
Aufgehobene Eigenverwaltungsverfahren	406	459

Die Anteile zwischen den Verfahren nach § 270a und § 270b zeigen über die letzten fünf Jahre ein annähernd stabiles Bild, wobei der Anteil der §-270b-Verfahren mit nur noch 20 % an allen beantragten Verfahren weiter gesunken ist und einen Tiefstand erreicht hat (siehe Abbildung 6).

Insgesamt betrachtet scheitern knapp 40 % der beantragten Eigenverwaltungsverfahren. Entweder, weil trotz beantragter Eigenverwaltung selbige schon nicht eröffnet wird (17 %), oder weil eine eröffnete Eigenverwaltung im Laufe des Verfahrens in eine Regelinsolvenz kippt (22 %). Es ist davon auszugehen, dass bei den 17 % der direkt als Regelinsolvenz eröffneten Verfahren die Gläubiger eine Eigenverwaltung verweigert haben oder das Gericht eine Eröffnung als Eigenverwaltung abgelehnt hat. Bei den 22 % der während des eröffneten Eigenverwaltungsverfahrens in die Regelinsolvenz übergegangenen Verfahren dürfte weiterhin vor allem ein Scheitern des vorgelegten Insolvenzplans ursächlich sein.

ABBILDUNG 6 | Wechsel von Eigenverwaltung in die Regelinsolvenz

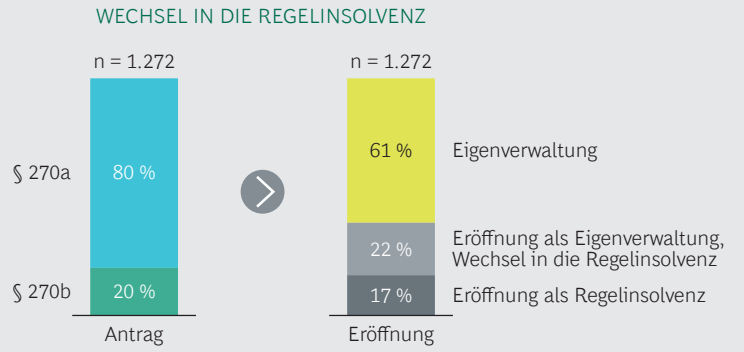

Anmerkung: Unternehmen die bisher noch nicht eindeutig einer Verfahrensart (270a oder 270b) zugeordnet werden konnten, wurden nicht berücksichtigt. Betrachtungszeitraum März 2012 bis Januar 2018
Quelle: WBDat/INDat Report; BCG-Analyse

Nach Verfahrenstypen betrachtet ergibt sich jedoch eine leichte Differenzierung: Während der Übergang in die Regelinsolvenz bei §-270a-Verfahren mit 40 % in etwa auf dem Vorjahresniveau bleibt (siehe Abbildung 7), verschlechtert sich die Quote bei den Schutzschirmverfahren nach § 270b auf 35 % und liegt damit wieder höher als im Vorjahr (33 %).

ABBILDUNG 7 | Verfahrensverläufe § 270a vs. § 270b bis zur Eröffnung nach Anzahl Unternehmen 03/2012 – 01/2018

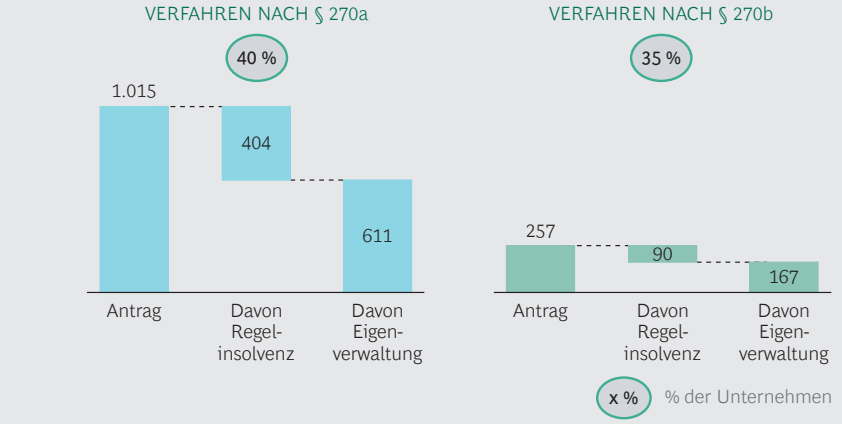

Anmerkung: Unternehmen, die bisher noch nicht eindeutig einer Verfahrensart (270a oder 270b) zugeordnet werden konnten, wurden nicht berücksichtigt. Betrachtungszeitraum März 2012 bis Januar 2018
Quelle: WBDat/INDat Report; BCG-Analyse

Der Anteil der Schutzschirmverfahren bleibt insgesamt gesehen auf einem niedrigen Niveau. Im langfristigen Trend über die letzten Jahre zeigt sich ein stetiger Abfall des Anteils der Schutzschirmverfahren zugunsten der Verfahren nach § 270a (siehe Abbildung 8). Wurde dieser Trend im Vorjahr noch gestoppt, hat er sich nun im aktuellen Betrachtungszeitraum wieder verstärkt. Deutlich angezogen hat hingegen die Anzahl der beantragten Eigenverwaltungsverfahren. Hier war im Vorjahr noch ein starker Rückgang der neu beantragten Verfahren zu beobachten – dies hat sich in 2017 wieder ins Gegenteil verkehrt.

ABBILDUNG 8 | Verteilung § 270a und § 270b im Zeitverlauf

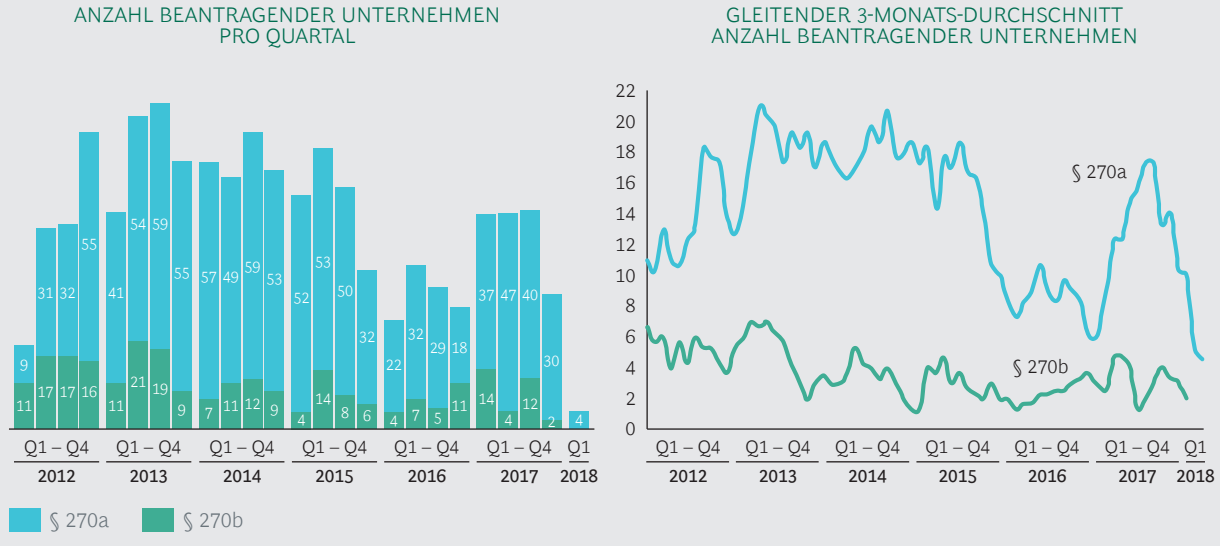

Quelle: WBDat/INDat Report; BCG-Analyse

Unternehmen mit einem Antrag auf Schutzschirmverfahren sind zwar nach wie vor größer als jene Unternehmen, die ihren Antrag auf § 270a gestützt haben, allerdings schließt sich die Lücke im Vergleich zum Vorjahr. Der Befund der wieder größer werdenden Insolvenzen bestätigt sich somit auch in dieser Betrachtung. Bei beiden Verfahrensarten stellt dies einen Anstieg bei Umsatz und Mitarbeiterzahl dar[5]:

TABELLE 2

	§ 270a InsO	§ 270b InsO
Umsatz	~ € 12 Mio.[6,7]	~ € 17 Mio.[8]
Mitarbeiter	~ 63[9,10]	~ 117[11]

Eigenverwaltungsverfahren überzeugen nach wie vor aufgrund der Schnelligkeit des Verfahrens. Dies zeigt sich sowohl bei der Dauer des Eröffnungsverfahrens als auch bei der eigentlichen Verfahrensdauer nach Eröffnung bis zur Aufhebung.

Das Antragsverfahren dauerte – unabhängig, ob nach § 270a oder § 270b beantragt – im Durchschnitt zwischen zwei und drei Monaten (siehe Abbildung 9). Bei ca. 12 % der Fälle wurde das Verfahren sogar nach weniger als 50 Tagen eröffnet. Diese Werte entsprechen etwa denen der Vorjahre und bestätigen, dass das Eröffnungsverfahren in aller Regel weiterhin zügig durchlaufen wird.

ABBILDUNG 9 | Durchlaufzeiten Antrag bis Eröffnung

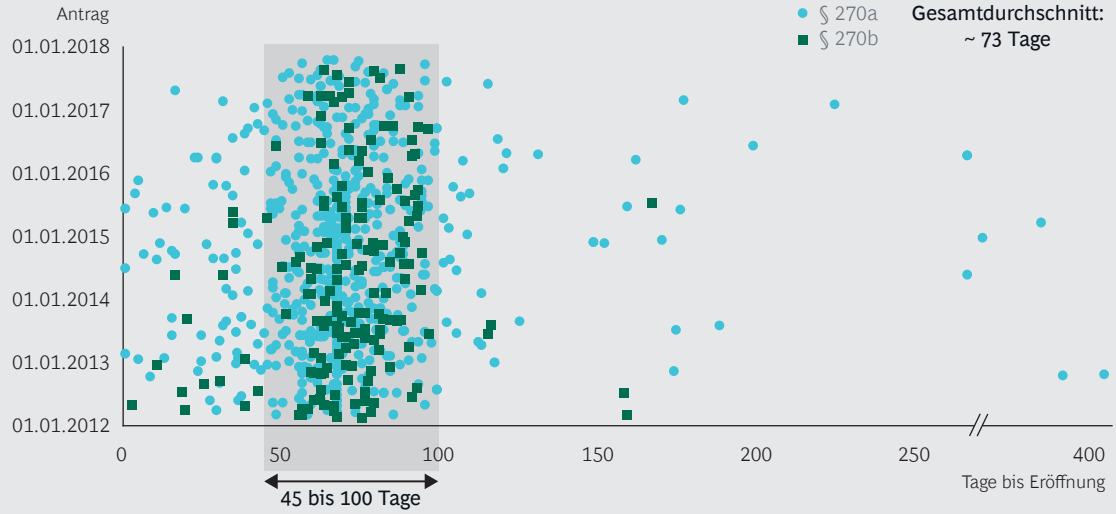

Anmerkung: Nur Insolvenzverfahren, welche in Eigenverwaltung eröffnet wurden. Betrachtungszeitraum März 2012 bis Januar 2017. Ein Ausreißer mit > 300 Tagen vom Antrag bis zur Eröffnung wurde exkludiert
Quelle: WBDat/INDat Report; BCG-Analyse

[5] Auswertung auf Basis des Medians
[6] n = 966
[7] Exkludiert man Air Berlin als mit Abstand größte Insolvenz, liegt der durchschnittliche Umsatz bei ~ € 8 Mio.
[8] n = 255
[9] n = 1.026
[10] Exklusive Air Berlin sind es durchschnittlich 55 Mitarbeiter
[11] n= 255

Die eigentliche Verfahrensdauer hat jedoch wie in den Vorjahren erneut zugenommen. Mit durchschnittlich 202 Tagen waren die bereits aufgehobenen Schutzschirmverfahren nach § 270b deutlich eher abgeschlossen als die Verfahren nach § 270a (im Durchschnitt 263 Tage). Festzuhalten bleibt dabei aber, dass die Verfahren überwiegend in unter einem Jahr abgeschlossen sind und somit im Vergleich zum Regelverfahren, bei dem eine Insolvenz einer juristischen Person durchschnittlich etwa fünf Jahre dauert, immer noch wesentlich schneller sind.

Der Zeitvorteil der Schutzschirmverfahren ist damit weiter gestiegen, sodass aktuell ein durchschnittliches §-270b-Verfahren zwei Monate schneller realisiert werden kann als ein §-270a-Verfahren.

ABBILDUNG 10 | Durchlaufzeiten Eröffnung bis Aufhebung

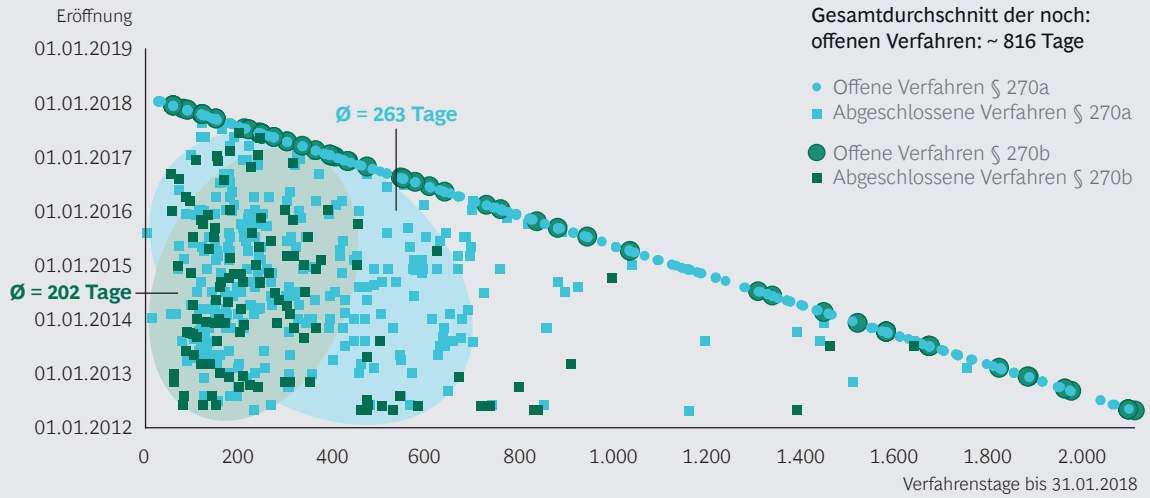

Anmerkung: Nur Insolvenzverfahren, welche in Eigenverwaltung eröffnet wurden; Durchschnittswerte als Median errechnet
Quelle: WBDat/INDat Report; BCG-Analyse

Wesentliche Erkenntnisse und Thesen zum ESUG nach sechs Jahren

1. Bei den großen Unternehmensinsolvenzen hat sich die Eigenverwaltung zum Standardverfahren entwickelt – 64 % der Verfahren richteten sich nach § 270a bzw. § 270b

Der Anteil von Eigenverwaltungen unter den Top-50-Insolvenzen liegt bei mittlerweile 64 % und damit höher als je zuvor. Ursächlich für diesen Anstieg sind vermutlich mehrere Faktoren. Zunächst sind große Unternehmen auf die Komplexität des Verfahrens besser vorbereitet. Hierfür spricht z. B. die geringe Quote abgelehnter Anträge auf Eigenverwaltung bei den Top-50-Insolvenzen (nur 5 %). Auch weisen große Unternehmen in der Regel eine ausreichende Liquidität auf, um im Eigenverwaltungsverfahren erfolgreich bestehen zu können. Der weitere Anstieg lässt sich aber auch mit dem Interesse der wesentlichen Stakeholder – insbesondere den Großgläubigern – begründen, da in der Vergangenheit in mehr als der Hälfte der Fälle nicht in die Gesellschafterrechte eingegriffen wurde. Diese Erkenntnis scheint sich durchzusetzen.

Welche Top-50-Verfahren befinden sich dann überhaupt noch in der Regelinsolvenz? Ein klares Muster lässt sich hierbei nicht erkennen. Allerdings scheinen in den meisten Fällen die Gesellschafter das Vertrauen in das operative Geschäftsmodell und/oder das Management des Unternehmens verloren zu haben. Aus diesen Gründen verweigern sich diese einer in den meisten Fällen notwendigen Finanzspritze. Alternativ kann es aber auch am Gericht liegen, dass es nicht zu einer Eigenverwaltung kommt. In diesen Fällen hat das betroffene Unternehmen in der Vergangenheit häufig bereits ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchgeführt, sodass ein erneutes Verfahren in Eigenverwaltung als nicht erfolgversprechend gilt. Ferner kann häufig auch ein begründeter Verdacht der Bilanzfälschung oder Insolvenzverschleppung einem Eigenverwaltungsverfahren entgegenstehen. Auch hier hat das Gericht kein Vertrauen mehr in die Geschäftsfortführung und favorisiert daher die Bestellung eines "starken" Verwalters.

2. Die Unternehmen in Eigenverwaltung werden wieder größer – deutliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahr

Die durchschnittliche Größe der Unternehmen in Eigenverwaltung hat sowohl hinsichtlich des erzielten Umsatzes, der beschäftigten Mitarbeiter und der Klassifizierung i. S. d. § 267 HGB zugenommen. Dies gilt sowohl für die §-270a- bzw. §-270b-Verfahren als auch für die Top-50-Insolvenzen. Das typische Unternehmen, das einen Antrag auf Eigenverwaltung stellt, hat einen Umsatz von € 5,2 Mio. und 50 Mitarbeiter. Betrachtet man nur das Jahr 2017, lag der Anteil großer Unternehmen i. S. d. HGB mit 13 % weitaus höher als noch im Jahr zuvor (7 %). Der Trend zu größer werdenden Unternehmen in Eigenverwaltung ändert sich durch die Herausnahme von Air Berlin aus der Betrachtung nicht – dies schwächt den Effekt lediglich etwas ab.

3. In 3 von 4 Fällen wird bei den großen Unternehmensinsolvenzen die Geschäftsführung durch einen Sanierungsspezialisten ausgetauscht

In etwa drei von vier Fällen (72 %) wird bei den großen Insolvenzen in Eigenverwaltung ein Sanierungsexperte in die Geschäftsführung bzw. den Vorstand berufen. In 85 % der Fälle handelt es sich hierbei um einen insolvenzrechtlichen Berater, wohingegen nur etwa jeder zweite der hinzugezogenen Experten zugleich auch als Verwalter tätig ist. Dies spiegelt die Komplexität des Verfahrens in Eigenverwaltung wider – und entschärft das Argument, das ESUG "mache den Bock zum Gärtner".

4. Große Unternehmensinsolvenzen verlaufen deutlich erfolgreicher – nur 17 % der beantragten Verfahren werden nicht in Eigenverwaltung eröffnet bzw. kippen nach Eröffnung ins Regelverfahren

Die Professionalisierung schlägt sich auch in der geringeren gerichtlichen Ablehnungsquote (5 %) bei Anträgen auf Eigenverwaltungen der Top-50-Insolvenzen nieder und setzt sich auch während des Verfahrens fort – lediglich 12 % eines einmal eröffneten Eigenverwaltungsverfahrens kippen während des Verfahrens in eine Regelinsolvenz. Bei den übrigen Verfahren liegt diese Quote deutlich höher.

5. Bei den Verfahrensbeteiligten ist eine deutliche Spezialisierung eingetreten – ein Drittel der Verfahren verteilt sich auf die Top-5-Sanierungsgeschäftsführer und -Sachwalter

Das spezialisierte Feld der Sanierungsgeschäftsführer/CROs wurde bei den großen Insolvenzen der vergangenen Jahre im Wesentlichen von fünf Sozietäten dominiert, die fast jedes zweite Verfahren betreut haben. Auch bei den durch Gericht bestellten Sachwaltern lässt sich bei den Top-50-Insolvenzen eine Konzentration feststellen. Anwälte aus fünf Kanzleien wurden in 33 % der Fälle vom Gericht zum Sachwalter bestellt. Das Prinzip "bekannt und bewährt" scheint zu dominieren.

6. Insgesamt hat der Anteil von Eigenverwaltungen im vergangenen Jahr leicht zugenommen – bleibt aber mit 2,7 % die Ausnahme

Die Eigenverwaltung hat sich als fester Bestandteil der deutschen Insolvenzkultur etabliert. Im vergangenen Jahr lag der Anteil der Eigenverwaltungen an allen Verfahren sogar bei 3,2 % und damit deutlich höher als in den Vorjahren. Über die sechs zurückliegenden Jahre seit Einführung des ESUG bedeutet dies zwar nur einen minimalen Anstieg auf 2,7 %, zeigt aber, dass die Eigenverwaltung für viele Unternehmen ein erfolgreiches Instrument darstellt.

HINTERGRUND UND METHODIK DER STUDIE

Am 1. März 2012 hat der Gesetzgeber mit dem "Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen" (ESUG) die Insolvenzordnung in wesentlichen Teilen grundlegend reformiert. Er begründete die Reform mit der fehlenden Berechenbarkeit des Insolvenzverfahrens nach bisherigem Recht. Mit der Gesetzesnovelle verfolgte er das Ziel, die Voraussetzungen und die Durchführung einer Sanierung in der Insolvenz durch Stärkung der Rechte des Schuldners sowie der Gläubiger zu verbessern. Die Attraktivität des Insolvenzverfahrens als Alternative zu einer außergerichtlichen Sanierung sollte erhöht und eine frühere Antragsstellung gefördert werden. Diese Zielsetzung konkretisiert sich in folgenden wesentlichen Punkten:

- Erleichterung des Zugangs zu Insolvenzplanungsverfahren in Eigenverwaltung (§ 270a InsO)
- Einführung eines neuen sog. Schutzschirmverfahrens (§ 270b InsO), welches dem Schuldner – unbelastet durch Zwangsmaßnahmen und unter der Aufsicht eines Sachwalters – eine dreimonatige Frist zur Erarbeitung eines Insolvenzplans gewährt
- Zeitliche Straffung und Erhöhung der Planungssicherheit im Insolvenzverfahren
- Verbesserte Einbindung der Gläubiger, vor allem mit Blick auf die Auswahl des vorläufigen Sachwalters

Datenerhebung. Kern der Betrachtungen ist das neu geregelte Eigenverwaltungsverfahren nach § 270a InsO und das neu eingeführte Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO. Dabei beziehen sich die vorgenommenen Auswertungen ausschließlich auf Insolvenzverfahren von Personen- und Kapitalgesellschaften. Ein Insolvenzverfahren wird dann als Eigenverwaltung klassifiziert, wenn ein ursprünglicher Antrag auf Eigenverwaltung (nach § 270a oder § 270b InsO) vorlag – unabhängig vom weiteren Verfahrensverlauf. Die Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung seit Inkrafttreten des ESUG wurden im Zeitraum vom 1. März 2012 bis zum 31. Januar 2018 (71 Monate) gemäß ihrem Antragsdatum berücksichtigt.

Die Grunddaten zu den Insolvenzverfahren wie Schuldner, Zeitpunkte für Antrag und Eröffnung sowie Aufhebung, beantragte bzw. eröffnete Verfahrensarten, Amtsgerichtsbezirk und (vorläufiger) Sachwalter wurden auf Basis veröffentlichter Beschlüsse sowie anderweitiger Veröffentlichungen erhoben. Zusätzlich wurden mit Hilfe von Wirtschaftsdatenbanken[1], sofern verfügbar, Kennzahlen zu Umsatz, Mitarbeiterzahl und Bilanzsumme für die jeweiligen Schuldner im aktuellsten verfügbaren Stand erhoben.

Für die Umfrage zu den bereits abgeschlossenen Verfahren wurden alle bekannten Sachwalter und involvierten Berater kontaktiert und gebeten, eine kurze elektronische Standardabfrage zu den von ihnen betreuten Verfahren auszufüllen. Die Auswertung der Verfahrensdaten erfolgte strikt anonymisiert.

[1] Wesentliche Quellen waren Orbis, Markus sowie der elektronische Bundesanzeiger

Über die Autoren

Dr. Ralf Moldenhauer ist Senior Partner and Managing Director im Frankfurter Büro der Boston Consulting Group. Bitte kontaktieren Sie ihn unter moldenhauer.ralf@bcg.com.

Rüdiger Wolf ist Partner im Hamburger Büro der Boston Consulting Group. Bitte kontaktieren Sie ihn unter wolf.ruediger@bcg.com.

Danksagung

Die Autoren danken Heinz Schmidt und Peter Reuter vom INDat-Verlag für die zur Verfügung gestellten Daten. Dank gebührt weiterhin Dr. Konstantin Rutz für die wertvolle Unterstützung bei der Erstellung der Studie und bei den zugrunde liegenden Auswertungen der Daten.

Kontakt

Für weitere Diskussionen zu dieser Studie kontaktieren Sie bitte einen der Autoren.

Um sich über neue Themen zu informieren und sich für E-Alerts zu diesem oder anderen Themen anzumelden, besuchen Sie bitte bcgperspectives.com.

Besuchen Sie bcg.perspectives auf Facebook und Twitter.

© The Boston Consulting Group, Inc. 2018. All rights reserved.
04/18

BCG

The Boston Consulting Group

WBDat. | INDAT REPORT